

Medikamentenverordnung bei Entlassung

Kliniken sind jetzt befugt, ein Rezept mitzugeben

Viele Patienten und Angehörige kennen das Problem: während des Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik wird der Patient auf Medikamente eingestellt, so die umgangssprachliche Formulierung für die Behandlung mit Medikamenten. Er wird mit einer bestimmten Medikamentendosis entlassen, die im optimalen Fall mit dem Patienten abgestimmt ist und die vom behandelnden niedergelassenen Psychiater weiter verordnet werden soll. Um dies zu gewährleisten bekommt der Patient einen entsprechenden Kurzarztbrief und evtl. ein paar Tabletten zur Überbrückung bis zum Arzttermin in die Hand gedrückt. Es obliegt dann seiner Verantwortung, dass er möglichst schnell einen Termin beim Psychiater bekommt, der ihm das Rezept für die Medikamente ausstellen soll.

Dies kann schon die erste Hürde für die Fortführung der Medikamenteneinnahme sein, wenn der Patient überfordert ist, sich gleich nach der Entlassung darum kümmern zu müssen.

Diese Praxis sollte der Vergangenheit angehören, **denn seit Juli 2015 sind die Kliniken nun im Rahmen ihres Entlassmanagements befugt worden, bei Entlassung aus dem Krankenhaus ein Rezept mitzugeben.** Gesetzlich geregelt ist dies im neu eingefügten Abschnitt (1a) des § 39 SGB V, in dem die Krankenhausbehandlung rechtlich definiert wird. „Bei der Verordnung von Arzneimitteln können Krankenhäuser eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß der Packungsgrößenverordnung verordnen....“

Dies ist ein wichtiger Fortschritt, von dem die Kliniken Gebrauch machen und die Patienten profitieren sollten. Leider wird der Patient aber weiterhin und zukünftig vielleicht immer mehr damit konfrontiert sein, dass er in der Apotheke dann aber nicht genau das Medikament erhält, auf das er in der Klinik eingestellt wurde, sondern ein sog. Generikum. Die meisten Psychopharmaka sind inzwischen aus der Patentschutzphase herausgenommen worden und werden nicht mehr nur von der Pharmafirma hergestellt, die das Medikament entwickelt hat, sondern von verschiedenen Pharmafirmen. Diese sog. Generika sind in der Wirkstoffkombination mit den Originalpräparaten identisch. Trotzdem bestehen bei Patienten Bedenken, ob dies tatsächlich der Fall ist, wenn die Verpackung und die Tabletten ganz anders aussehen. Insbesondere bei sehr misstrauischen, evtl. sogar paranoid erkrankten Menschen kann dies ein ernstes Problem darstellen und zur Ablehnung der Medikamenteneinnahme beitragen.

Verschärft wird die Problematik noch durch die sog. Rabattverträge, die zwischen Krankenkassen und Pharmafirmen geschlossen werden. Der Apotheker muss bei Einlösung eines Rezeptes immer das Generikum herausgeben, das zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Versicherten das preisgünstigste ist. In der Praxis bedeutet das, dass man möglicherweise einmal das Medikament von der Firma XY und beim nächsten Mal von der Firma XZ erhält.

Die verordnenden Ärzte haben leider nur einen sehr kleinen Spielraum, um diese Problematik zu umgehen. Bis Dezember 2014 hatten sie ein bestimmtes Medikamentenbudget pro Quartal zur Verordnung zur Verfügung. Überschritten sie dieses, mussten sie Regressforderungen von der Kassenärztlichen Vereinigung befürchten, weshalb sie oft die Verordnung eines billigeren Medikaments, meist eines Generikums wählten. Diese sog. Richtgrößenprüfung gilt nun nicht mehr, sondern wurde durch die sog. Wirkstoffvereinbarung ersetzt. Das entscheidende Kriterium bei dieser neuen Vereinbarung ist nun nicht mehr der Preis eines Medikaments, sondern die Quoten von empfohlenen Wirkstoffgruppen auf Basis von Tagesdosen. Es gibt dafür Empfehlungen, Vorgaben bezüglich Generika, Rabattarzneimittel und Leitsubstanzen.

Für einen Laien ist diese Systematik undurchschaubar. Wer als Patient aus persönlichen Gründen besonderen Wert auf die Verordnung eines ganz bestimmten Medikaments von einer ganz bestimmten Firma Wert legt, sollte dies aber offen mit seinem Arzt besprechen. Ein verständnisvoller Psychiater wird dann hoffentlich die Möglichkeit finden, genau dieses auch zu verordnen.